

# **Satzung**

## **des Bürgervereins Ossum - Bösinghoven e. V.**

### **in der Fassung der Änderung vom 15.04.2005**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 9. Juli 1970 gegründete Verein führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Bürgerverein Ossum - Bösinghoven e.V.". Der Sitz des Vereins ist die Stadt Meerbusch Stadtteil Ossum - Bösinghoven.

#### **§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein will die Interessen der Bürger Ossum - Bösinghovens in allen Gegenwarts- und Entwicklungsfragen zu erfahren suchen und vertreten. Dies soll insbesondere im Rahmen der Aufgaben des Stadtgebiets gegenüber den gesetzlichen Vertretungskörperschaften, Verwaltungsdienststellen, Vereinen, Verbänden, sonstigen Organisationen und Einzelpersonen geschehen.

(2) Die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege, des Natur- und Denkmalschutzes, die soziale und kulturelle Entwicklung, sowie die Verschönerung des Ortes Ossum-Bösinghoven.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Politisch, rassistisch und religiös ist der Bürgerverein unabhängig und neutral.

#### **§ 3 Die Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jeder im Bürgerverein werden.

(2) Ossum - Bösinghovener Vereine können mit Zustimmung des Bürgervereins - Vorstandes korporative, jedoch nicht stimmberechtigte Mitglieder werden.

(3) Der Eintritt in den Verein bedarf der Schriftform. Mit der Anmeldung erkennt der Anmeldende die Satzung als für ihn bindend an. Der Eintritt begründet eine Mitgliedschaft mindestens für die Dauer von einem Jahr. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Austritt soll schriftlich erklärt werden.

(4) Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird jährlich im Voraus fällig.

(5) Vereinsschädigendes Verhalten kann zum Ausschluss führen, den der Vorstand verfügt. In einem solchen Fall steht dem Ausgeschlossenen Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Für die Bestätigung des vom Vorstand verfügten Ausschlusses ist die 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

#### **§ 4 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Grundsätzlich muss sie jährlich - in der ersten Hälfte des Jahres - zusammentreten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach Abs. 3 erfolgt ist. Sie hat über alle Angelegenheiten des Vereins zu bestimmen, die nicht ausdrücklich dem Vorstand durch diese Satzung übertragen worden sind. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.

(2) In jedem Fall hat die Mitgliederversammlung den Vorstand zu wählen, den Finanzplan des Vereins sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Für eine Beschlussfassung gilt einfache Mehrheit.

(3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen und spätestens eine Woche vor dem Termin zugestellt sein. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben haben. Eine Anwesenheitsliste ist dieser Niederschrift beizufügen.

(4) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Wenn 1/4 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung eine Mitgliederversammlung beantragt, ist sie innerhalb eines Monats einzuberufen.

(5) Anträge und Anfragen der Mitglieder sollen dem Vorstand möglichst in Schriftform unabhängig von den Mitgliederversammlungen vorgetragen werden.

#### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den 6 Vorstandsmitgliedern sowie den Vorsitzenden der gebildeten Arbeitskreise.

(3) Der Vorstand soll ermächtigt sein, im Einzelfall einzelne Mitglieder für bestimmte Vertretungsaufgaben zu bestimmen. Mandatsträger einer Vertretungskörperschaft können keine Vorstandsmitglieder sein.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach der ersten Wahlperiode scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder jährlich aus. Im dritten Jahr nach der Gründung des Bürgervereins sollen dies sein, der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer und der 2. Kassierer. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder verbleiben so lange in ihrem Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

(6) Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden, wenn ein von der Versammlung als wichtig beschlossener Grund zur Abberufung vorliegt. Für eine vorzeitige Abberufung ist die 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

(7) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Sie kann jedoch durch Zuruf stattfinden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Stimmberechtigt bei der Vorstandswahl ist jedes anwesende volljährige Mitglied des Vereins. Werden Ehrenvorsitzende ernannt, so haben sie Sitz und Stimme im Vorstand.

(8) Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitskreise bilden. Diese arbeiten nach den Grundsätzen, die der Vorstand aufstellt. Der Vorstand ist berechtigt an allen Sitzungen der Arbeitskreise teilzunehmen.

(9) Der Vorstand wie die Arbeitskreise können in Einzelfällen bzw. für einzelne Fragen Sachkundige hinzuziehen, die weder Vereinsmitglieder noch Bürger des Stadtteils Ossum - Bösinghoven sein müssen.

(10) Der Vorstand bereitet die Vorlagen für die Mitgliederversammlung vor, beruft die Versammlungen ein und überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(11) Er hat die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins zu veranlassen.

(12) Über die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen.

(13) Für eine Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit. Die Tätigkeit im Vorstand und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

## **§ 7 Vereinsvermögen**

Einkünfte des Vereins aus Beiträgen und Spenden und das Vermögen dürfen nur zu den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Bürgervereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Ladung ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung bekannt zu machen. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sich die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung entscheidet. Ein bei Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen ist zu gleichen Teilen an die Freiwillige Feuerwehr Meerbusch, Löschgruppe Ossum-Bösinghoven e.V., St. Pankratius Schützenbruderschaft Ossum-Bösinghoven e.V. und an den Sportverein TUS 64 Bö-

singhoven e.V. mit der Auflage zu überweisen, diesen Geldbetrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 9 Kassen und Geschäftsführung**

(1) Die Kasse ist jährlich zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

(2) Der Vorstand legt jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Geschäfts- und Kassenbericht vor und trägt ihn in der nächsten Jahreshauptversammlung vor.

(3) Der Kassenbericht nach Abs. 2 ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu prüfen. Der Prüfbericht ist in der Versammlung vorzutragen.

## **§ 10 Rechtsvorschriften zur Ergänzung der Satzung**

Soweit die Satzung eine Regelung im einzelnen nicht trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Meerbusch / Ossum - Bösinghoven, den 9. Juli 1970

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Neuss am 27. Oktober 1970 unter Nr. 618.

Die Änderung der ursprünglichen Satzung wurde am 2. November 1972, am 28. April 1987, am 19. April 2002 und am 15. April 2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Meerbusch, 25. April 2005

Gez. Hubert Kräling  
Vorsitzender